

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Hamm/Lippstadt, den 10. November 2014

Seite 58

Nr. 16

Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 25.05.2010 in der Fassung vom 27.10.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NW S.474), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Grundordnung erlassen:

§ 1

Hochschulname, Wappen und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Hamm-Lippstadt“ und im internationalen Verkehr den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (2) Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.

§ 2

Hausrecht

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule jederzeit widerruflich übertragen.

§ 3

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden im Amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht, das fortlaufend nummeriert wird.
- (2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (3) Das Amtliche Verkündungsblatt der Hochschule wird im Internet auf der Seite der Hochschule und per Aushang veröffentlicht.

§ 4

Organisation und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Departments. Departments übernehmen die Funktion der Fachbereiche.
- (2) Zentrale Organe sind das Präsidium, der Präsident oder die Präsidentin, der Hochschulrat und der Senat. Organe eines Departments sind die oder der Head of Department oder die Departmentleitung und der Departmentrat. Die oder der Head of Department nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Dekans und der Departmentrat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrates wahr. Entscheidet sich das Department für eine

kollegiale Leitung, übernimmt die Departmentleitung die Aufgabe des Dekanats.

- (3) Die Head of Department bilden die Departmentkonferenz, die die Aufgaben gem. § 23 HG wahrnimmt.

§ 5

Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und nichtberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.
- (2) Eine nicht hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nicht hauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/-innen gewählt werden.
- (3) Die Frist für den Senat zur Bestätigung der Wahl gemäß § 17 Abs. 3 HG beträgt 6 Wochen.
- (4) Die Amtszeit der nichtberuflichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten endet spätestens mit der regulären Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums betragen jeweils sechs Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- (5) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sechs externen Mitgliedern.
- (2) Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt sowie eine Person, die die Stellvertretung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übernimmt. Die Amtszeit der gewählten Personen beginnt am Tag der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Senat

- (1) Dem Senat gehören sieben Personen aus der Gruppe der Hochschullehrkräfte, zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Person der Gruppe der

anderen Beschäftigten und drei Personen aus der Gruppe der Studierenden an.

- (2) Die Amtszeit der Personen, die die Vertretung der Gruppen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 übernehmen, beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vertretung aus der Studierendenschaft beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Nähere zur Stellvertretung der Senatsmitglieder wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.
- (4) Dem Senat gehören mit beratender Stimme an die Mitglieder des Präsidiums, die Leitungen der Departments, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Personalräte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.
- (6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Departmentrat

- (1) Den Departmenträten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
Vier Personen der Gruppe der Hochschullehrkräfte, eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der anderen Beschäftigten und eine Person aus der Gruppe der Studierenden.
Den Departmenträten gehören mit beratender Stimme an die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Personalräte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Das Nähere zur Stellvertretung der Mitglieder des Departmentrats wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder aus den übrigen Gruppen beträgt jeweils zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Departmentrates sind die oder der Head of Department bzw. die Mitglieder der Departmentleitung. Den Vorsitz im Departmentrat führt die oder der Head of Department.

§ 9 Departmentleitung

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Head of Department können von einer Departmentleitung wahrgenommen werden. Sie besteht aus

der oder dem Head of Department und aus den stellvertretenden Heads of Department. Die Zahl der stellvertretenden Heads of Department wird in der Departmentordnung festgelegt. Sie kann sich nach der Anzahl der Studiengänge des Departments richten: Für jeden Bachelorstudiengang eines Departments kann eine oder ein stellvertretende(r) Head of Department gewählt werden; für die Masterstudiengänge eines Departments kann mindestens eine oder ein stellvertretende(r) Head of Department gewählt werden. Eine oder ein stellvertretende(r) Head of Department übernimmt für den bzw. die ihr/ihm jeweils zugeordneten Studiengang bzw. Studiengänge die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG. Die Ordnung kann festlegen, dass der Departmentleitung daneben noch weitere stellvertretende Heads angehören.

- (2) Höchstens die Hälfte der stellvertretenden Heads dürfen anderen Gruppen als Professorinnen und Professoren im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1HG angehören. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Stellvertretung der oder des Head of Department regelt die Departmentleitung.

§ 10 Geschäftsordnungen

- (1) Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums. Soweit ein Gremium sich keine Geschäftsordnung gegeben hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Hochschulrat.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterin sowie die studentische Beraterin werden vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule Hamm-Lippstadt und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Die Gleichstellungskommission setzt sich nach Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 2:1:1:1 zusammen. Die Kommission wird vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Das Nähere zur Stellvertretung der Mitglieder der Gleichstellungskommission wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.

- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.

§ 12

Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) einzurichtende Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
- Vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Statusgruppe der Studierenden,
 - zwei stimmberechtigte Senatsmitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrkräfte und
 - ein stimmberechtigtes Senatsmitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein Mitglied der Hochschulverwaltung ergänzt die Kommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

- (2) Gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 Studiumsqualitätsgesetz wird an den Departments von der Bildung von Qualitätsverbesserungskommissionen abgesehen.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von vier Jahren jeweils in der konstituierenden Sitzung des Senats, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Das Nähere zur Stellvertretung der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.
- (4) Die Kommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die oder den Vorsitzende/n und eine stellvertretende Person.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach Maßgabe der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüferin wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl sind die Vergabegrundsätze zu berücksichtigen.

§ 14

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.10.2014

Hamm, den 10.11.2014

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt